

# Dornbirner Gemeindeblatt.

Ercheint jeden Sonntag — Preis: ganzjährig K 2.—, im Inland mit Postverendung K 3.30, nach Deutschland K 4.10, in das Äbrige Ausland K 5.40, einzelne Nummern 10 h. — Einrückungen kosten 12 h der Zeilenraum und sind bis spätestens Freitag mittags kostenfrei in das Rathaus zu bringen.

Nr. 4.

Sonntag, 26. Jänner 1913.

44. Jahrg.

## Aundmachungen.

### Amtstag.

Am Freitag den 31. Jänner hält die k. k. Bezirks-hauptmannschaft Feldkirch einen Amtstag in Dornbirn ab.

Zu demselben kann jedermann behufs Vorbringen von Gesuchen, Beschwerden, Einholen von Informationen u. erscheinen.

Amtststunden: 8 Uhr früh bis 12 Uhr mittags.  
2 Uhr nachm. bis 6 Uhr abends.

Ort: Rathaus Zimmer Nr. 11.

k. k. Bezirkshauptmannschaft Feldkirch  
am 22. Jänner 1913.  
Fischer m. p.

Es wird hiermit bekannt gegeben, daß nach § 114 W. V. 1. Tl. der Fortbestand des die **Begünstigung des Familienerhalter** begründenden Verhältnisses von den Reklamanten im Monate Jänner 1913 in der für die Dokumentierung des Anspruches vorgeschriebenen Art bei der gefertigten k. k. Bezirkshauptmannschaft nachzuweisen ist.

Siebei wird noch besonders auf Punkt 3 des § 114 W. V. 1. Tl. aufmerksam gemacht, daß die erlangte Begünstigung als Familienerhalter erlischt wenn:

1. ein auf Grund der Bestimmungen des § 31 W. G. in der Ersatzreserve befindlicher Soldat den Begünstigungstitel verliert oder

2. wenn die Reklamanten den jährlichen Nachweis des Fortbestandes des Begünstigungsanspruches ungeachtet der erhaltenen Aufforderung der Bezirksbehörde bis Ende Jänner ohne genügende Rechtfertigung nicht beibringen (§ 31:9 W. G.).

Alle nach dem 31. Jänner 1913 eingebrachten Titelnachweise müssen, als nicht rechtzeitig erbracht angesehen und würde mit der Aberkennung der Begünstigung vorgegangen werden.

3-3

### Militärtax-Anmeldung.

Die betreffende Aundmachung ist in allen 4 Bezirken an den Amtstafeln angeschlagen. Sämtliche Militärtaxpflichtige haben sich im Laufe des Monats

Jänner 1913 hieramts Zimmer Nr. 7 zu melden, jedoch selbst auch die auszufüllenden Meldesformulare in Empfang genommen werden können.

Die wegen eines 1200 Kronen nicht übersteigenden Einkommens oder aus anderen Gründen zu gewärtigende oder im Vorjahre eingetretene Befreiung von der Personal-Einkommensteuer oder von der Dienstverhältnisse enthebt **nicht** von der Verpflichtung zur Meldung.

Straße und Hausnummer sind unbedingt und zwar bei Strafvermeidung anzugeben und wird darauf aufmerksam gemacht, daß Meldesünderungen in der kommenden Periode nicht mehr mit dem Strafmaß von 2 K. sondern entsprechend höher bis zu 50 K. geahndet werden.

Dornbirn am 19. Jänner 1913.

Der Bürgermeister: E. Luger.

## Anmeldung der nichtaktiven Mannschaft der Landesjäger-Zustruppen für die Waffenübung im Jahre 1913.

Im Sinne der Erlasse des k. k. Ministeriums für Landesverteidigung Nr. 2308 Präs. XIV vom 29. Dez. 1903 und Nr. 1447—II vom 5. Dez. 1912 haben hinsichtlich des Vorganges zum Zwecke der Einteilung der Landesjäger in die einzelnen Waffenübungstermine der Landesjägerregimenter, zunächst für das Jahr 1913, beziehungsweise auch für künftige Jahre, nachstehende Bestimmungen zu gelten:

1. In Betreff der zur Waffenübung im Jahre 1913 einzubereitenden Kategorien von Landesjägern und bezüglich der einzelnen Waffenübungs-Termine gilt das den Gemeinden durch die k. k. Bezirkshauptmannschaften bekannt gegebene Zirkulare der k. k. Statthalterei.

2. Waffenübungen der Landesjäger-Zustruppen im Jahre 1913 werden in der Zeit von Mitte Mai bis ungefähr Mitte September stattfinden. Als Einberufungstage für die nichtaktive Mannschaft der drei Landesjäger-Regimenter sind für das Jahr 1913 bestimmt:

Ersatzreserveisten und	4	Wochen	* 15./5.—11./6.		
Reserveisten mit einer Waffenübungs-pflicht von	3		*) einschließ-lich Aus- und Ab-rüstungs-tag	*) 20./5.—11./6.	
	2		*) 27./5.—11./6.		